

gleichleistungen unter sozialen Gesichtspunkten. Diese Gesetze haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings wurde der Umfang der vorgesehenen Leistungen praktisch von Anfang an als unzureichend kritisiert – wie kann das überraschen? Inzwischen sind hier deshalb mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wichtige Verbesserungen erreicht worden. Angesichts der knappen öffentlichen Haushalte mußte sich der Gesetzgeber dabei jedoch vorrangig auf die Verfolgungsoffer konzentrieren, bei denen die Verfolgungsmaßnahmen der DDR noch heute nachwirken und deren wirtschaftliche Situation besonders schwierig ist. Verbessert wurden u. a. die Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz. Hier wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich erweitert. Auf untergesetzlichem Wege sind außerdem die Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes für ehemalige politische Häftlinge und ihre Hinterbliebenen ausgebaut worden. Auch hier ist durch die Anhebung der Einkommensgrenzen der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich erweitert worden. Darüber hinaus muß hinsichtlich der Höhe der Unterstützungsleistungen der bestehende Rahmen in Zukunft voll ausgeschöpft werden, was bisher nicht der Fall war. Sicherlich können wir das von den Opfern erlittene Unrecht mit dieser Gesetzgebung nicht ungeschehen machen, aber wir können wenigstens Folgen mildern. Neben der Strafjustiz, meine Damen und Herren, ist somit auch die Rehabilitierungsgesetzgebung eine geeignete und wirksame rechtsstaatliche Reaktion auf das Unrecht der SED-Herrschaft. Auch sollte deshalb diese Rehabilitierungsgesetzgebung in der heutigen Bilanz berücksichtigt werden. Ich meine, daß sich unser Rechtsstaat unter dem Strich als durchaus fähig erweist, mit diesem Unrecht angemessen umzugehen. Eines allerdings muß ganz klar gesehen werden, und das soll bei mir am Schluß stehen: Weder Strafurteile noch Rehabilitierungsgesetzgebung können eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit der SED-Herrschaft ersetzen. Gerade den SED-Opfern sind wir es schuldig, durch eine gründliche und umfassende Aufarbeitung des Gewesenen insgesamt dafür Sorge zu tragen, daß sich das ihnen angetane Unrecht nicht wiederholt. Mein Haus, das Bundesministerium der Justiz, hat deshalb bereits verschiedene rechtstatsächliche Untersuchungen in Auftrag gegeben, so z. B. ein Forschungsprojekt zur Steuerung der Justiz der DDR durch politische Einflußnahme. Darüber hinaus will auch die von meinem Haus aufgebaute und z.Zt. im Bundestag präsentierte Wanderausstellung mit dem Titel „Im Namen des Volkes?“ über die Justiz im Staat der SED informieren, und auch natürlich die Enquete-Kommission des Bundestages, also dieses Gremium hier, trägt zumal mit der heutigen Veranstaltung, zur unvoreingenommenen Auseinandersetzung mit der sozialistischen Rechtswirklichkeit bei. Ich hoffe sehr, daß es uns damit Schritt für Schritt gelingt, nicht nur zur Beschäftigung mit der deutsch-deutschen Vergangenheit, sondern auch zur positiven Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft anzuregen. Ein Gesichtspunkt, der ja auch bei Frau Peschel-Gutzeit und der Nachfrage von Herrn Kollegen Häfner schon eine Rolle gespielt hat: Immer noch sind in den Köpfen der Ost- wie der Westdeutschen Reste einer geteilten Nation vorhanden, und

das kann im Grunde auch gar nicht anders sein. Das Zusammenwachsen Deutschlands braucht nach 40 Jahren + X des Getrenntseins einfach viel Zeit, und sie kann dann auch manche Wunden überhaupt heilen, wenn man dort von Heilung sprechen kann und vor allen Dingen neue Gemeinsamkeiten dauerhafter wachsen lassen will. Es braucht eben gegenseitiges Verständnis, ein unbefangenes Aufeinanderzugehen und vor allem offene Diskussionen, in denen nicht pauschale Urteile, sondern differenzierte Einsichten im Vordergrund stehen, jedenfalls ist das meine Auffassung; deshalb will ich es mit diesem Resümee aus meiner Sicht bewenden lassen und bedanke mich herzlich.

**Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber:** Vielen Dank, Herr Minister. Ich habe mich davon überzeugen lassen, daß es keinen Sinn macht, die Diskussion thematisch zu strukturieren, aber vielleicht darf ich aus der Sicht der Berichterstattergruppe zwei oder drei Punkte nennen, auf die, wenn darauf zumindest ansatzweise Antworten gefunden würde, die Arbeit der Kommission im weiteren Fortgang dieser Legislaturperiode aufbauen könnte. Das eine ist die Diskrepanz zwischen der objektiven Feststellung, die wir von unseren Sachverständigen und auch von Frau Peschel-Gutzeit unisono gehört haben, daß die rechtsstaatlichen Instrumentarien funktioniert haben, daß aber die Wahrnehmung bei den Betroffenen, bei den Opfern, nicht nur denjenigen der Bodenreform, auch bei den Zersetzungsopfern, mit diesem ordnungsgemäßen Funktionieren nicht korrespondiert und daß hier Diskrepanzen herrschen. Gibt es, zumindest hatte ich den Eindruck bei den Referaten von Herrn Heitmann und Frau Peschel-Gutzeit, einen Lernprozeß bei den Opfern, der hier eine Annäherung ermöglicht? Das zweite, was uns vielleicht auch interessieren sollte, ist die Frage, ob der Gesetzgeber beim Umgang mit der DDR-Vergangenheit spezifische Regelungen gefunden hat. Die von Herrn Brenner angesprochenen Gesetze, das Vermögensgesetz etwa, sind ja Sonderregelungen. Wenn man Frau Schlachters Vortrag nimmt, so haben zwar am Anfang die Sonderregelungen des Einigungsvertrages gestanden, am Schluß griff man jedoch auf die allgemeinen Maßstäbe zurück, und die allgemeinen Maßstäbe standen auch bei Herrn Marxen und bei Herrn Klein im Mittelpunkt. Die Frage ist also, bewährt sich der Rechtsstaat vielleicht am besten dadurch, daß er seine allgemeinen Regelungen zur Anwendung bringt?

Eine weitere Frage, vor allem an die politisch Verantwortlichen und an die Parlamentarier: Herr Klein hat in seiner Expertise und auch in seinem Referat von der historischen Einmaligkeit gesprochen und diese aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausdestilliert. Das Ergebnis ist im Grunde, daß der Gesetzgeber im Rahmen des Transformationsprozesses einen größeren politischen Handlungsspielraum hatte, als er ihn im Alltagsgeschäft, wenn ich es so nennen darf, besitzt. Ist das Transformationsbedingte oder zeichnet sich hier eine Wende ab? Auch der Föderalismus ist kritisch zur Sprache gekommen. Als letztes die Handlungsempfehlungen, die auch Herr Häfner schon angesprochen hat. Sämtliche Sachverständige plädieren auch in den schriftlichen Unterlagen für eine Aufhebung des Vorbehalts Art. 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Haben wir das Problem mit dem